

RS Vwgh 1997/1/14 96/08/0034

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.01.1997

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AlVG 1977 §12 Abs3 litf;
AlVG 1977 §12 Abs4 idF 1993/817;
AlVG 1977 §14 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/10/22 96/08/0125 7

Stammrechtssatz

Für die Erfüllung des Tatbestandsmomentes der "längerer Zeit" iSd § 12 Abs 4 AlVG ist eine Parallelität von Studium und arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung von mehr als einem Semester erforderlich, wobei unter einem Semester - im Interesse der gleichmäßigen Behandlung aller Studierenden - 18 Wochen zu verstehen sind. Da Unterbrechungen der Studienverhältnisse bzw. der Beschäftigungsverhältnisse nicht notwendig eine Zusammenrechnung ausschließen, muß die erforderliche Parallelität aber nicht notwendig in den letzten 18 Wochen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit gegeben sein. Wegen der von § 12 Abs 4 AlVG geforderten Nähe zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitslosigkeit darf der vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit gelegene Zeitraum, in dem diese Parallelität bestanden haben muß, aber auch nicht zu lange zurückliegen. Die Anwartschaftszeit von 52 Wochen gem § 14 Abs 1 AlVG (Hinweis VfGH E 7.3.1996, G 72/95) als bedeutsamer Vergleichszeitraum erscheint auch zur grundsätzlichen Bestimmung des Zeitraumes geeignet zu sein, innerhalb dessen die erforderliche Parallelität von Studium und arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung gegeben sein muß (ob in Einzelfällen eine Verlängerung dieses Zeitraumes durch Umstände im Bereich der Tatbestandsvoraussetzung der Anwartschaft in Betracht kommen kann, war hier nicht zu prüfen).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996080034.X03

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at